

Satzungsänderung

„Feuerwehrförderverein Inselstadt Malchow“ (Stand 2024)

Der Förderverein unterstützt die Feuerwehr auf vielen Gebieten. Die Unterstützung erfolgt durch finanzielle Zuschüsse für konkrete, förderungswürdige Anschaffungen und Veranstaltungen, weiterhin durch den persönlichen Einsatz der Mitglieder.

Die Feuerwehr und der Förderverein sind rechtlich zwei vollständig getrennte Einrichtungen, die aber sehr eng zusammenarbeiten.

Die nachfolgende Satzung bildet die Arbeitsgrundlage des Fördervereins. Eine Mitgliedschaft im Förderverein ist nur unter der Anerkennung der Satzung möglich.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Feuerwehrförderverein Inselstadt Malchow“. Er hat seinen Sitz in der 17213 Inselstadt Malchow und ist beim Amtsgericht Neubrandenburg unter der Vereinsregisternummer VR 1944 eingetragen. Er führt den Zusatz e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel/Aufgaben

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes durch ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Malchow und
- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes und der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- Veranstaltungen zur Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.
- Unterstützung der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr bei der Nachwuchssicherung und Kameradschaftspflege.
- Die soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen in besonderen Fällen auf Beschluss des Vorstandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt mit seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung §§ 51 ff.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel und Mittelverwendung

Zur Erfüllung des Zwecks gemäß § 2 der Satzung werden die Mittel durch:

- Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
- Freiwillige Zuwendungen und Spenden,
- Vereinstätigkeiten sowie
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

erworben.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Diese können natürliche oder juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft beginnt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und nach Annahme durch die Mitgliederversammlung. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung verhängt werden, wenn ein Mitglied sich schwere Verstöße gegen die Vereinsregeln zuschulden kommen lassen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern.

Ein Mitglied, das aus dem Förderverein ausscheidet oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Beitragsbeiträge.

Die Höhe der Beiträge bestimmt das Vereinsmitglied nach eigenem Ermessen, beträgt aber mindestens den auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag in Höhe von jährlich 10,00 € für Privatpersonen und 240,00 € für Unternehmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können Anträge stellen. Sie wählen den Vorstand, haben den in der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen und den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.

§ 7 Anschaffungen

Anschaffungen des Fördervereins werden der Feuerwehr Inselstadt Malchow uneingeschränkt und kostenlos zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Fördervereins. Der Förderverein kann die Rückgabe der Gegenstände fordern.

Über Anschaffungen kann der Vorstand des Fördervereins mit einfacher Mehrheit entscheiden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 3 Jahre gewählt. Die beiden Vorsitzenden sind jeder für sich allein vertretungsbefugt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder digital unter Nennung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung beschließt bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Vereinsauflösung mit Zweidrittelmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung und sind unverzüglich nach Beschluss dem Finanzamt und Amtsgericht anzuzeigen.

Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Versammlungen werden protokolliert. Das Protokoll wird durch den Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung kann Geschäftsordnungen erlassen, die weitere Bereiche regeln.

§ 10 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen jährlich die Vereinskasse und Bankbestände. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit anwesenden Mitglieder beschließen. Die Vorsitzenden werden zum Liquidator bestimmt. Sie haben die Vereinsauflösung beim Amtsgericht und dem Finanzamt anzuzeigen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit, fällt das Vermögen des Vereins an die Inselstadt Malchow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten, Aufhebung von Regelungen

Die Satzungsänderung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 22. November 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. April 2022 außer Kraft.

Malchow, 22.11.2024